

# **Polizeiverordnung**

vom 31. August 2000

(Stand 11. November 2006)



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Allgemeine Bestimmungen	5
II. Niederlassung und Aufenthalt	6
III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen	6
IV. Lärmschutz	9
V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	11
VI. Tierhaltung	13
VII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	13



# Polizeiverordnung

vom 31. August 2000

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie der Sicherheit von Personen und Eigentum auf dem Gebiet der Stadt Dietikon.

*Zweck*

<sup>2</sup> Sie ergänzt die Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton.

### Art. 2

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten.

*Polizeiliche Anordnungen*

### Art. 3

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizei- und Verwaltungsorgane.

*Störung der polizeilichen Tätigkeit*

### Art. 4

Den mit öffentlichen Aufgaben betrauten Personen sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Personalien zur Feststellung der Identität anzugeben und auf Verlangen mit gültigen Ausweispapieren zu belegen.

*Identitätsnachweis*

### Art. 5

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

*Ausweispflicht der Polizeiorgane*

### Art. 6

Jedermann ist verpflichtet, den mit öffentlichen Aufgaben betrauten Personen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin im Rahmen des Zumutbaren Hilfe zu leisten.

*Hilfeleistung*

## II. Niederlassung und Aufenthalt

### Art. 7

#### *Persönliche Meldepflicht*

<sup>1</sup> Wer sich in der Stadt niederlässt, länger als drei Monate Aufenthalt nimmt, eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder innerhalb der Stadt die Wohnadresse wechselt, hat sich nach den massgeblichen kantonalen Gesetzesbestimmungen innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle an- bzw. umzumelden und die erforderlichen Ausweise vorzulegen.

<sup>2</sup> Wer den Wohnsitz, den Aufenthalt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Stadt Dietikon aufgibt, hat sich innert acht Tagen, vom Wegzug an gerechnet, unter Angabe der neuen Adresse bei der Einwohnerkontrolle abzumelden.

<sup>3</sup> Der Stadtrat bezeichnet die vorzulegenden und die zu hinterlegenden Ausweispapiere.

### Art. 8

#### *Meldepflicht Dritter*

Meldepflichtig ist auch, wer eine meldepflichtige Person aufnimmt oder ihr Räume vermietet.

### Art. 9

#### *Ausweisverlängerung oder -änderung*

<sup>1</sup> Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, müssen vor Ablauf verlängert oder erneuert werden.

<sup>2</sup> Bei Namens- oder Zivilstandsänderungen müssen innert 30 Tagen neue Ausweisschriften bei der Einwohnerkontrolle beantragt bzw. hinterlegt werden.

## III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

### Art. 10

#### *Öffentliche Ruhe und Ordnung*

<sup>1</sup> Es ist untersagt, durch Handlungen irgendwelcher Art die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören, Personen in ihrer Sicherheit zu gefährden, zu belästigen oder zu erschrecken, öffentliches Ärgernis zu erregen oder zu solchem Handeln anzustiften.

<sup>2</sup> Die Stadtpolizei kann Personen, bei welchen der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Ruhe und Ordnung gemäss Abs 1 gefährden oder stören, vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten. <sup>1)</sup>

## **Art. 11**

Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale dürfen nicht missbraucht werden.

*Alarmeinrichtungen*

## **Art. 12**

Personen, die durch ihren Zustand oder ihr Verhalten sich selbst oder Dritte gefährden, können vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen und der zuständigen Stelle zugeführt werden.

*Polizeilicher Gewahrsam*

## **Art. 13**

Die Eigentümerschaft hat ihre an öffentliche Plätze, Strassen oder Wege grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies für die Sicherheit erforderlich ist.

*Einzäunung*

## **Art. 14**

Laub, Schnee und Eis dürfen nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder übrigen Privatgebiet auf den öffentlichen Grund geworfen werden und sind sofort zu beseitigen.

*Laub-, Schnee- und Eisräumung*

## **Art. 15**

Die Eigentümerschaft und die Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäulichkeiten oder einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einfriedungen sich lösen und auf Plätze, Strassen oder Wege fallen können; insbesondere müssen:

*Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen*

- a) Fenster und Läden gehörig befestigt werden,
- b) Gegenstände, die vor Fenstern, auf Zinnen, Balkonen oder Dächern stehen, auf genügende Weise gesichert werden,
- c) auf steilen Dächern Schneesicherungen angebracht werden,
- d) lockere Teile an Gebäuden ausgebessert werden,
- e) Dachrinnen, Fallrohre und übrige Entwässerungseinrichtungen gewartet und periodisch gereinigt werden.

## **Art. 16**

<sup>1</sup> Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und andere Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

*Veranstaltungen auf öffentlichem Grund*

<sup>2</sup> Der Stadtrat erlässt nähere Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 17**

#### *Personen- ansammlungen*

<sup>1</sup> Verkehrshemmende Ansammlungen von Personen auf Strassen, Plätzen und Trottoirs sind verboten.

<sup>2</sup> Die Ursache solcher Störungen kann polizeilich beseitigt werden.

### **Art. 18**

#### *Entsorgung von Kehricht*

<sup>1</sup> Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben zu entsorgen oder in der Öffentlichkeit liegen zu lassen.

<sup>2</sup> Betriebe welche Speisen zum sofortigen Verzehr verkaufen, müssen dafür sorgen, dass deren Verpackungen in eigene Sammelcontainer zurückgegeben werden können.

<sup>3</sup> Wenn Verpackungen in grossen Mengen in öffentlichen Abfallkörben entsorgt oder auf den Boden geworfen werden, kann vom betreffenden Betrieb eine Gebühr erhoben werden.

### **Art. 19**

#### *Veranstaltungen auf privatem Grund*

Der Stadtrat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

### **Art. 20**

#### *Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen*

<sup>1</sup> Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund, ausgenommen in der Schiessanlage, ist untersagt. Dasselbe gilt für waffenähnliche Attrappen. Vorbehalten bleibt die Ausübung der Jagd und militärischer Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Schiessübungen mit Waffen, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

### **Art. 21**

#### *Schiessgelände*

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände darf während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

## **Art. 22**

In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle in kleinen Mengen nur an Werktagen und nur in dürrem Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.

*Verbrennen  
von  
Gartenabfällen*

## **Art. 23**

<sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Personen und Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand bzw. die Sicherheitsvorsteherin Ausnahmen bewilligen.

*Feuerwerk*

<sup>2</sup> Der Verkauf von Schiesspulver und Feuerwerk an Kinder unter 15 Jahren ist untersagt. Nicht als Feuerwerk gelten z.B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken und Kapsli.

## **Art. 24**

<sup>1</sup> Gruben, Schächte, Schlammsammler usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder Absperrung geöffnet bleiben.

*Sicherung von  
Bodenöffnungen  
und Besei-  
tigung von  
Schutzvorrich-  
tungen*

<sup>2</sup> Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen jeglicher Art sowie das Lockern, Verändern oder Entfernen von Schutzvorrichtungen ist untersagt.

## **Art. 25**

Baustellen sind so abzuschränken sowie zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

*Sicherung von  
Baustellen*

## **IV. Lärmschutz**

### **Art. 26**

Es ist verboten, durch sein Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Apparaten und Vorrichtungen irgendwelcher Art, oder durch deren Bedienung Lärm zu bewirken, der durch zumutbare Vorkehrungen oder durch rücksichtsvolles Benehmen vermieden werden kann.

*Grundsatz*

### **Art. 27**

Jede Nachtruhestörung in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr ist untersagt.

*Nachtruhe*

### **Art. 28**

*Öffentliche  
Ruhetage*

An öffentlichen Ruhetagen sind lärmverursachende Arbeiten jeder Art verboten, wenn Drittpersonen gestört werden.

### **Art. 29**

*Haus- und  
Gartenarbeiten*

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten sowie Arbeiten mit motorbetriebenen Baumsägen, Rasen- und Gartengeräten, dürfen nur werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr, von 13.30 bis 20.00 Uhr und samstags bis 18.00 Uhr vorgenommen werden.

### **Art. 30**

*Veranstaltungen  
im Freien*

Lärmverursachende Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

### **Art. 31**

*Motorisch an-  
getriebene  
Spielzeuge*

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wenn Drittpersonen nicht übermässig gestört werden.

### **Art. 32**

*Motorisierte  
Anlässe, Moto-  
cross, Go-Karts*

Motorsport-Veranstaltungen und -Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

### **Art. 33**

*Tonwiederga-  
be-  
geräte im In-  
nern*

Radio, Fernseher, Verstärkeranlagen und dergleichen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, wenn Dritte gestört werden.

### **Art. 34**

*Singen, Musi-  
zieren  
im Innern*

Wenn Singen und Musizieren Dritte stört, ist es nur von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr erlaubt. Fenster und Türen sind allenfalls zu schliessen.

### **Art. 35**

*Baulärm*

Für Bauarbeiten gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung über den Baulärm.

### **Art. 36**

*Ausnahme-  
bewilligungen*

Die zuständige Amtsstelle kann Ausnahmbewilligungen erteilen und diese mit Auflagen verbinden.

## V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

### Art. 37

- <sup>1</sup> Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt werden. *Benützung öffentlicher Anlagen und öffentlichen Grundes*
- <sup>2</sup> Der Stadtrat und die Schulpflege können über die Benützung der unter ihrer Verantwortung stehenden öffentlichen Anlagen nähere Ausführungsbestimmungen erlassen. <sup>1)</sup>

### Art. 38

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung. *Gesteigerter Gemeingebrauch*

### Art. 39

Es ist verboten, Gebäude, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Signalisationen, Einrichtungen usw. zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder zu entfernen. *Unfug*

### Art. 40

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. *Verunreinigung des öffentlichen Grundes*

### Art. 41

- <sup>1</sup> Das Anschlagen von Anzeigen und Plakaten auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der zuständigen Amtsstelle. Auf Privatgrund ist die Zustimmung der Eigentümerschaft einzuholen. *Anzeigen, Plakate*
- <sup>2</sup> Der Stadtrat kann Stellen bezeichnen, wo ohne Bewilligung Kleinplakate angeschlagen werden können.
- <sup>3</sup> Für Wahlen kann die Stadt den politischen Parteien Plakatständer und allenfalls weitere Anschlagflächen kostenlos zur Verfügung stellen. Hierüber entscheidet der Stadtrat.
- <sup>4</sup> Jegliche Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte sowie von anderen Suchtmitteln auf Grundstücken der Stadt ist verboten.
- <sup>5</sup> Plakate aller Art, die gegen Anstand und gute Sitte verstossen, sind verboten.

### Art. 42

*Camping*

<sup>1</sup> Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung der zuständigen Amtsstelle gestattet.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene bleiben vorbehalten.

#### **Art. 43**

*Strassensper-  
rung*

Das Absperren von Strassen, Fuss- und Gehwegen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde ist verboten.

#### **Art. 44**

*Rettungs- und  
Löscheinrich-  
tungen*

<sup>1</sup> Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

<sup>2</sup> Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung nur in Notfällen benützt werden.

<sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten usw.) ist stets freizuhalten.

#### **Art. 45**

*Bäume, Sträu-  
cher, Bepflan-  
zungen*

Bäume, Hecken und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, die öffentliche Beleuchtung oder den Zugang zu Hydranten beeinträchtigen, sind entsprechend zurückzuschneiden oder zu entfernen.

#### **Art. 46**

*Wegschaffen  
von Fahrzeu-  
gen und  
Gegenständen*

Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) können kostenpflichtig weggeschafft werden, wenn die verantwortlichen Personen innert nützlicher Frist nicht erreicht werden oder die Anordnungen nicht befolgen. Dasselbe gilt für Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden.

#### **Art. 47**

*Fundbüro*

<sup>1</sup> Gefundene Sachen, die der Eigentümerschaft nicht direkt zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro der Stadtverwaltung abzugeben.

<sup>2</sup> Für die Handhabung von Fundgegenständen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches massgebend.

## **Art. 48**

Die Durchführung von Sammlungen aller Art von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung. *Sammlungen*

## **VI. Tierhaltung**

### **Art. 49**

<sup>1</sup> Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere, noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. *Allgemeines*

<sup>2</sup> Für die Hundehaltung gilt die diesbezügliche kantonale Gesetzgebung.

<sup>3</sup> Das Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

### **Art. 50**

Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturlflächen noch Gärten Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen sofort beseitigt werden. Davon ausgenommen bleiben offizielle Versäuberungsplätze. *Verunreinigungen*

### **Art. 51**

Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren in Wohngebieten ist verboten. Ausgenommen sind das kontrollierte Füttern von Wasservögeln und das Füttern von Singvögeln im Winter. *Fütterung von Wildtieren*

## **VII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 52**

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis zu dem in der Strafprozessordnung genannten Höchstbetrag bestraft, sofern das anzuwendende Recht keine andern Strafen vorsieht. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. <sup>1)</sup> *Strafen*

**Art. 53**

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 12. Juni 1973 und die Verordnung zum Schutz gegen den Lärm vom 28. Juni / 22. November.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:            Der Sekretär:

Jean-Pierre Balbiani Thomas Furger

1) Beschluss vom 5. Oktober 2006 des Gemeinderates

## Sachregister Art.

### A

Abbrennen von Feuerwerk	23
Abfallkörbe	18
Ablauf von Ausweisschriften	9
Abmeldung	7
Abschranken von Baustellen	25
Adresswechsel	7
Alarmanlagen	11
Alarmeinrichtungen	11
Alkoholwerbung	41
Anmeldung	7
Ansammlungen	17
Anschlagflächen	41
Anstiftung zu öffentlichem Ärger- nis	10
Attrappen	20
Aufenthalt	7
Aufnahme meldepflichtiger Per- sonen	8
Ausbesserung an Gebäuden	15
Ausweisänderung	9
Ausweispapiere	4
Ausweispflicht	5
Ausweisverlängerung	9

### B

Balkone	15
Bauarbeiten	35
Baulärm	35, 36
Bäume	45
Baustellen	25
Befestigung von Fenstern und Läden	15
Behinderung von öffentlichen Arbeiten	46
Belästigungen	10
Beleuchtung von Baustellen	25
Bepflanzungen	45
Beseitigung von Laub, Schnee und Eis	14
Beseitigung von Schutzvorrich- tungen	24
Bewilligungen für Baulärm	36
Bodenöffnungen	24

	<b>C</b>	
Camping		42
	<b>D</b>	
Dachrinnen		15
Demonstrationen		16
	<b>E</b>	
Einmischung Dritter		2
Einzäunung		13
Eisräumung		14
Entsorgung von Kehricht		18
Entsorgungsgebühren		18
Entwässerungseinrichtungen		15
Entweichen gefährlicher Tiere		49
Erregung öffentlichen Ärgernisses		10
Erwerbstätigkeit		7
	<b>F</b>	
Fahrzeuge ohne Kontrollschilder		46
Fallrohre		15
Fenster		15
Feuerwehrlokale		44
Feuerwerk		23
Fundbüro		47
Fütterung von Wildtieren		51
	<b>G</b>	
Gartenabfälle		22
Gartenarbeiten		29
Gefährdung der Sicherheit		10
Gefährdung Dritter		12
Gefährliche Tiere		49
Gesteigerter Gemeingebrauch		38
Gewahrsam		12
Go-Karts		32
Gruben		24
Grundstücke		13
	<b>H</b>	
Halten von Tieren		49
Haus- und Gartenarbeiten		29
Hauskehricht		18
Hilfeleistung		6
Hinterlegung von Ausweispapieren		7
Hundehaltung		49
Hydranten		44, 45

## I

Identitätsnachweis	4
Inkrafttreten	53

## L

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten	29
Lärmschutz	26
Laubräumung	14
Lösch- und Rettungseinrichtungen	44

## M

Meldepflicht	6
Meldepflicht Dritter	8
Missbrauch von Alarmeinrichtungen	11
Motocross	32
Motorbetriebene Werkzeuge	29
Motorsport-Veranstaltungen	32
Musizieren	34

## N

Nachtruhestörung	27
Namensänderungen	9
Niederlassung	7
Notrufe und Notsignale	11

## O

Öffentlich Ordnung	17, 19
Öffentliche Anlagen	37
Öffentliche Ruhe und Ordnung	10
Öffentliche Ruhetage	27
Öffentliche Sicherheit	17, 19
Öffentlicher Grund	37
Ordnungsgemässer Zustand	40

## P

Personenansammlungen	17
Persönliche Meldepflicht	7
Plakate	41
Plakatständer	41
Polizeiliche Anordnungen	2
Polizeilicher Gewahrsam	12

## R

Raumvermietungen	8
Rettungs- und Löscheinrichtungen	44
Rettungseinrichtungen	44
Ruhe und Ordnung	1
Ruhetage	27

## S

Sammelcontainer	18
Sammlungen	48
Schächte	24
Schiessen	20
Schiessgelände	21
Schiesspulver	23
Schiessübungen	20, 21
Schlammsammler	24
Schneeräumung	14
Schneesicherungen	15
Schusswaffen	20
Schutzvorrichtungen	24
Selbständige Erwerbstätigkeit	7
Sicherheit von Personen und Eigentum	1
Sicherung von Baustellen	25
Sicherung von Bodenöffnungen	24
Sicherung von Gebäudeteilen	15
Signalisierung von Baustellen	25
Singen	34
Singvögel	51
Sperrung von Strassen	42
Spielzeuge	31
Störung der polizeilichen Tätigkeit	2
Strafandrohung, -bestimmungen	52
Strassensperrung	43
Sträucher	45
Suchtmittelwerbung	41

## T

Tabakwerbung	41
Take-Away	18
Tierhaltung	49
Tonwiedergabegeräte im Innern	33

## U

Übertretung	52
Umzug	7
Umzüge	16
Unfug	39

## V

Veranstaltungen	16, 19, 30
Verbrennen von Gartenabfällen	22
Verkauf von Schiesspul- ver/Feuerwerk	23
Verkehrshemmende Ansamm- lungen	17
Verkehrssicherheit	45
Verordnung über den Baulärm	35
Versammlungen	16
Versäuberungsplätze	50
Verunreinigungen	39, 50
Verwilderte Haustiere	51
Vollzugsbestimmungen	52, 53

## W

Waffen	20
Waffenähnliche Attrappen	20
Wahlplakate	41
Wasservögel	51
Wegschaffen von Fahrzeugen	46
Wegzug	7
Wohnhygiene	42
Wohnsitzwechsel	7
Wohnwagen	42

## Z

Zelten	42
Zimmerlautstärke	33
Zinnen	15
Zivilstandsänderungen	9
Zuführung von Personen	12

